

Merkblatt zum Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW)

Stand: Oktober 2017



A. "Gefährlicher Hund"/"Hund bestimmter Rasse"

1. Betroffene Rassen

Rasseliste 1

("Gefährlicher Hund" i.S.v. [§ 3 LHundG NRW](#))

- American Staffordshire Terrier
- Pitbull Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Bullterrier

Rasseliste 2

("Hund bestimmter Rasse" i.S.v. [§ 10 LHundG NRW](#))

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Mastiff
- Mastino Espanol
- Mastino Napolitano
- Fila Brasileiro
- Dogo Argentino
- Rottweiler
- Old English Bulldog*
- Tosa Inu

Als "gefährlicher Hund" bzw. "Hund bestimmter Rasse" gelten ferner deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.

2. "Im Einzelfall gefährlicher Hund" ([§ 3 Abs. 3 LHundG NRW](#))

"Im Einzelfall gefährliche Hunde" sind

1. Hunde, die entgegen [§ 2 Abs. 3](#) mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,
2. Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,
3. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
4. Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,
5. Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
6. Hunde, die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen.



3. Alter des Hundehalters/der Hundehalterin

Der/Die jeweilige Hundehalter/in muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4. Nachweis der Sachkunde

Die erforderliche Sachkunde besitzt, wer über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, einen gefährlichen Hund so zu halten und zu führen, dass von diesem keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. Der Nachweis der Sachkunde ist durch eine Sachkundebescheinigung des örtlich zuständigen amtlichen Tierarztes zu erbringen.

Als sachkundig in diesem Sinne gelten Personen:

- a) die tierärztlich praktizieren oder eine Berufserlaubnis nach [§ 11 der Bundes-Tierärzteordnung](#) besitzen;
- b) die einen Jagdscheines besitzen oder die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben;
- c) die eine Erlaubnis nach [§ 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a\) beziehungsweise b\) des Tierschutzgesetzes](#) zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitzen;
- d) die zum Führen von Polizeihunden berechtigt sind;
- e) die aufgrund einer Anerkennung nach [§ 10 Abs. 3 LHundG NRW](#) berechtigt sind, Sachkundebescheinigungen zu erteilen.

*: Nach einem [Gerichtsurteil aus 2017](#) sind auch Hunde der Rasse Old English Bulldog als Listenhunde bzw. Hunde der Rassenliste 2 einzustufen.



5. Erforderliche Zuverlässigkeit

Die erforderliche Zuverlässigkeit ([§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LHundG NRW](#)) besitzen in der Regel Personen nicht, die insbesondere wegen

1. vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,
2. einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat,
3. einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher die Person auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

Ferner erfüllen dieses Kriterium nicht Personen, die

1. gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen haben,
2. wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen haben,
3. auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind oder trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind.

6. Unterbringung des Hundes

Die dem Halten des Hundes dienenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen müssen so beschaffen sein, dass sie eine verhaltensgerechte und ausbruchsichere Unterbringung des jeweiligen Hundes gewährleisten.



7. Führungszeugnis

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit ist von dem/der jeweiligen Hundehalter/in ein Führungszeugnis der Belegart „0“ vorzulegen.

Unberührt bleibt die Befugnis der zuständigen Behörde, die nach dem Bundeszentralregistergesetz zuständige Registerbehörde um Erteilung eines Führungszeugnisses auch der Belegart "R" zu ersuchen.

8. Haftpflichtversicherung

Personen, die einen gefährlichen Hund halten sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von fünfhunderttausend Euro für Personenschäden und in Höhe von zweihundertfünfzigtausend Euro für sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

9. Kennzeichnung

Jeder Hund ist bei einem Tierarzt per Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Die Kosten trägt der/die jeweilige Hundehalter/in. Die Identität des Hundes (Rasse, Gewicht, Größe, Alter, Fellfarbe, Chipnummer) ist dem Ordnungsamt mitzuteilen.

10. Halten von Hunden der Rasseliste 1 und 2

Die hierunter fallenden Hunde sind so zu halten, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Innerhalb befriedeten Besitzums sind diese Hunde so zu halten, dass sie dieses gegen den Willen des Hundehalters nicht verlassen können.



11. Anlein- und Maulkorbpflicht

Alle aufgeführten Hunderassen sind ab sofort nur noch angeleint und mit angelegtem beißsicherem Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehenden Vorrichtung (z. B. ein Halty) zu führen. Leinen- und Maulkorbbzwang für diese Hunde besteht ab sofort außerhalb befriedeten Besitzums sowie in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern.

Der/Die Hundehalter/in oder eine andere Aufsichtsperson muss von der körperlichen Konstitution her in der Lage sein, den Hund jederzeit sicher an der Leine zu halten.

12. Ausführen der Hunde durch andere Personen

Sollte eine andere Person als der Hundehalter den Hund ausführen, so muss diese zum einen das 18. Lebensjahr vollendet haben und weiterhin einen Nachweis der Sachkunde und die erforderliche Zuverlässigkeit beibringen.

13. Ausnahmen von der Anlein- und/oder Maulkorbpflicht

Auf Antrag kann der jeweiligen hundehaltenden Person eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Hierbei hat die antragstellende Person nachzuweisen, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist.



B "Große Hunde"

Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder aber ein Gewicht von 20 kg oder mehr erreichen ("Großer Hund" i.S.v. [§ 11 LHundG NRW](#))

Bei diesen Hunden besteht eine Anzeigepflicht!

Für die Bearbeitung dieser gesetzlich vorgeschriebenen Anzeige über die Haltung eines großen Hund im Sinne des § 11 Abs. 1 LHundG NRW ist aufgrund der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW, Tarifstelle 18a.1.10, eine Verwaltungsgebühr von 25 Euro festzusetzen, die zu einem späteren Zeitpunkt per Gebührenbescheid von Ihnen erhoben wird.

Zur Haltung eines solchen Hundes sind folgende Nachweise zu erbringen:

1. Sachkundenachweis ([§ 11 Abs. 4 LHundG NRW](#))

Als sachkundig gelten solche Personen, die über ihre Kenntnisse und Fähigkeiten einen Sachkundetest bei einem autorisierten Tierarzt ablegen.

Die Beibringung des Sachkundenachweises entfällt bei folgenden Personenkreisen:

- a) Inhaber von Jagdscheinen oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben oder
- b) Personen, die im Besitz einer Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes (Zucht oder Haltung von Hunden) sind.
- c) Tierärztinnen und Tierärzte sowie Inhaber/innen einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzteordnung
- d) Polizeihundeführer/innen;
- e) Personen, die aufgrund einer Anerkennung nach § 10 Abs. 3 LHundG NRW berechtigt sind, Sachkundebescheinigungen zu erteilen.



2. Haftpflichtversicherung ([§ 5 Abs. 5 LHundG NRW](#))

Durch den Hundehalter ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Hierzu genügt eine Kopie der Versicherungspolice aus der die Mindestversicherungssumme in Höhe von fünfhunderttausend Euro für Personenschäden und zweihundertfünzigtausend Euro für sonstige Schäden hervorgeht.

3. Kennzeichnung ([§ 11 Abs. 2 LHundG NRW](#))

Jeder Hund ist bei einem Tierarzt per Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Die Kosten trägt der jeweilige Hundehalter. Die Identität des Hundes (Rasse, Gewicht, Größe, Alter, Fellfarbe, Chipnummer) ist dem Ordnungsamt mitzuteilen.

4. Anleinplicht ([§ 11 Abs. 6 LHundG NRW](#))

Große Hunde sind außerhalb eines befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angeleint zu führen. Dies gilt nicht innerhalb besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche.



*

☒ Ich habe die Datenschutzerklärung gelesen und nehme diese zur Kenntnis. Ich bin damit einverstanden, dass meine Angaben und Daten elektronisch zu den in der Datenschutzerklärung erläuterten Zwecken erhoben und gespeichert werden.